

**Ordnung zur Findung und Wahl  
der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 19. September 2017**

(Verköndungsblatt Jg. 15, 2017 S. 803 / Nr. 152)

geändert durch Änderungsordnung vom 16. März 2021  
(Verköndungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 311 / Nr. 46)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 414), in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Grundordnung vom 13. August 2015 (Verköndungsblatt Jg. 13, 2015 S. 497 / Nr. 95), zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 19. September 2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 799 / Nr. 150), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**§ 1  
Findungskommission**

(1) Die Findungskommission bereitet die Vorschläge zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen gemäß § 9 Grundordnung vor.

(2) Der Findungskommission gehören je zwei stimmberechtigte Mitglieder des Senats oder Vertreterinnen und Vertreter stimmberechtigter Mitglieder des Senats gemäß § 7 Absatz 1 Grundordnung aus jeder Statusgruppe gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Hochschulgesetz an. Die Findungskommission muss mindestens zu 50 Prozent von Frauen besetzt sein, diese sollen allen Statusgruppen gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Hochschulgesetz angehören. Eine Vertreterin aus der Gleichstellungskommission, in der Regel die Vorsitzende, ist beratendes Mitglied der Findungskommission. Mitglieder der Findungskommission sollen mit Gleichstellungsfragen vertraut sein.

(3) Die Mitglieder der Findungskommission gemäß Absatz 2 Satz 1 werden auf Vorschlag der einzelnen Statusgruppen sowie gemäß Absatz 2 Satz 3 auf Vorschlag der Gleichstellungskommission vom Senat in der Stimmrechtsverteilung gemäß § 7 Absatz 6 Grundordnung gewählt. Die Wahl soll spätestens 6 Monate vor Ende der Amtszeiten der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgen. Stimmberechtigte und beratende Mitglieder der Findungskommission sowie weitere beratende Personen gemäß Absatz 4 können nicht zur Gleichstellungsbeauftragten oder einer ihrer Stellvertreterinnen gewählt werden.

(4) Die Findungskommission soll sich unbeschadet des Absatzes 2 Satz 3 durch die Gleichstellungskommission beraten lassen. Darüber hinaus steht es der Findungskommission frei sich anderweitig beraten zu lassen.

**§ 2**

**Geschäftsordnung der Findungskommission**

(1) Die Findungskommission tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Senats zu einer konstituierenden Sitzung zusammen.

(2) Die Findungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Findungskommission tagt nichtöffentlich. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt jeweils spätestens eine Woche im Voraus schriftlich zu den Sitzungen ein. Vor Beginn einer Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen der Findungskommission sind zu protokollieren. Die Protokolle werden den Mitgliedern zugesandt und von der Findungskommission genehmigt.

(4) Jedes Mitglied der Findungskommission muss Anhaltspunkte, die geeignet sind, Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unbefangenheit zu begründen, umgehend unaufgefordert den anderen Mitgliedern der Findungskommission mitteilen. Ungeachtet dessen kann jedes Mitglied der Findungskommission ein anderes Mitglied der Findungskommission ablehnen, bei dem die Besorgnis der Befangenheit besteht. Die Findungskommission entscheidet ohne Mitwirkung der oder des Betroffenen unverzüglich über einen Ausschluss. Im Falle des Ausschlusses findet unverzüglich eine Nachwahl gemäß § 1 Absatz 2 und 3 statt.

(5) Beschlüsse der Findungskommission werden mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gefasst.

(6) Die Beeinflussung von Mitgliedern der Findungskommission, ihr Beschlussrecht in einem bestimmten Sinne auszuüben, ist unzulässig.

**§ 3<sup>i</sup>**

**Ausschreibung, Findung und Wahlvorschlag**

(1) Die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen ist hochschulöffentlich auszuschreiben und die Ausschreibung soll allen weiblichen Hochschulmitgliedern kenntlich gemacht werden. Die Findungskommission beschließt den Ausschreibungstext. Die Ausschreibung wird von der Geschäftsstelle des Senats veröffentlicht. Die Bewerbungen sind an diese zu richten.

(2) Die Findungskommission sowie deren Mitglieder können geeignete Kandidatinnen ansprechen und explizit zur Bewerbung auffordern. Die Findungskommission soll das tun, wenn sich nur eine Kandidatin auf die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten bewirbt. Eine Kandidatin kann sich auf die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten und zugleich als deren Stellvertreterin bewerben.

(3) Die Findungskommission erstellt unverzüglich nach ihrer Konstituierung, auf jeden Fall aber, bevor sie über die eingegangenen Bewerbungen Kenntnis erhält, einen Kriterienkatalog, auf Grund dessen die Bewerberinnen zu bewerten sind.

(4) Nach Einladung und Aussprache der Kandidatinnen gibt die Findungskommission einen Wahlvorschlag an den Senat ab. Der Wahlvorschlag kann bis zu zwei Kandidatinnen in einer von der Findungskommission festgelegten Reihenfolge für die Gleichstellungsbeauftragte und für jede ihrer Stellvertreterinnen enthalten. Ein Wahlvorschlag für die Stellvertreterinnen kann ohne einen Wahlvorschlag für die Gleichstellungsbeauftragte nicht an den Senat abgegeben werden. Wenn zwei Kandidatinnen für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten zur Verfügung stehen, kann die Findungskommission im Fall des Absatz 2 Satz 3 die nicht gewählte Kandidatin zur Wahl für die Funktion einer Stellvertreterin vorschlagen. Falls die Findungskommission zu keinem mehrheitlichen Votum kommt, wird erneut ausgeschrieben.

**§ 4<sup>ii, iii</sup>**

**Wahl durch den Senat**

(1) Der Senat in der Stimmrechtsverteilung gemäß § 7 Absatz 6 Grundordnung wählt die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen gemäß § 9 Grundordnung mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums in dieser Stimmrechtsverteilung beziehungsweise wählt diese mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Gremiums in dieser Stimmrechtsverteilung ab.

(2) Dem Tagesordnungspunkt der Wahl geht die persönliche Vorstellung der Kandidatinnen voraus. Anschließend findet ohne die Kandidatin die darauf bezogene Aussprache statt; dem Tagesordnungspunkt der Abwahl geht die auf die Betroffene bezogene Aussprache voraus. Die Vorstellung und die jeweilige Aussprache erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Abwahl erfolgt unter Ausschluss der Betroffenen, deren Abwahl beantragt wurde.

(3) Die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen finden in getrennten und geheimen Wahlgängen statt. Die Wahl der Stellvertreterinnen ist erst möglich, wenn das Verfahren zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten erfolgreich abgeschlossen wurde.

(4) Kommt eine Wahl nicht zustande, kann ein zweiter, gegebenenfalls ein dritter Wahlgang stattfinden. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats auf sich vereint. Eine weitere Aussprache zwischen dem ersten und zweiten sowie dem zweiten und dritten Wahlgang kann beantragt werden.

(5) Kommt eine Wahl dennoch nicht zustande, gilt das Verfahren als gescheitert und eine neu zu wählende Findungskommission beginnt das Verfahren von neuem.

(6) Über eine Abwahl hat der Senat auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Senatorinnen und/oder Senatoren gemäß § 7 Absatz 1 Grundordnung oder des Rektorates zu entscheiden. Zuvor ist der oder den Betroffenen die Möglichkeit zur Aussprache in nicht-öffentlicher Sitzung des Senats einzuräumen. Eine Abwahl ist nur wegen einer schwerwiegenden Pflichtverletzung zulässig. Mit der Abwahl ist die Amtszeit der Abgewählten beendet. Bis zur Bestellung einer neuen Gleichstellungsbeauftragten übernimmt eine Stellvertreterin oder übernehmen mehrere Stellvertreterinnen die Aufgaben. Diese wird oder werden vom Senat unter Berücksichtigung eines Vorschlags der Stellvertreterinnen bestimmt.

**§ 5**

**Vertraulichkeit**

(1) Kenntnisse über Personen, die Mitglieder der Findungskommission im Rahmen des Verfahrens erworben haben, sind vertraulich zu behandeln.

(2) Die Behandlung von Unterlagen des Verfahrens erfolgt in der Findungskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit und unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzvorschriften.

(3) Entsprechende Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind sowohl in der Findungskommission als auch in der Sitzung des Senats vertraulich zu behandeln.

**§ 6**

**Wahlen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt**

Scheiden die Gleichstellungsbeauftragte oder eine ihrer Stellvertreterinnen vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt aus, ist eine Findung durch eine Findungskommission und Nachwahl durch den Senat für den Rest der Amtszeit nach § 9 Absatz 2 Grundordnung durchzuführen, sofern dies nicht wegen der kurzen Dauer der Amtszeit unzumutbar erscheint. § 4 Absatz 6 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.

**§ 7**

**Hochschulöffentliche Vorstellung**

Nach der Bestellung durch die Rektorin oder den Rektor stellen sich die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen in einer hochschulöffentlichen Veranstaltung vor. Die Veranstaltung soll innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung stattfinden.

**§ 8  
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 01.09.2017.

Duisburg und Essen, den 19. September 2017

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Dr. Rainer Ambrosy

---

<sup>i</sup> In § 3 Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wortlaut „bis zu zwei Kandidatinnen“ der Wortlaut „in einer von der Findungskommission festgelegten Reihenfolge“ eingefügt durch Änderungsordnung vom 16. März 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 311 / Nr. 46), in Kraft getreten am 17.03.2021

<sup>ii</sup> § 4 Abs. 4 wird neu gefasst durch Änderungsordnung vom 16. März 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 311 / Nr. 46), in Kraft getreten am 17.03.2021

<sup>iii</sup> § 4 Abs. 5 wird neu gefasst durch Änderungsordnung vom 16. März 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 311 / Nr. 46), in Kraft getreten am 17.03.2021